

**Bekanntmachung  
der  
Gemeinde Rothenbuch**

**Bauleitplanung nach §§ 4a Abs. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für  
die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nasser Acker Änderung 4“**

Nachdem der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Nasser Acker Änderung 4“ behandelt und gebilligt hat, liegt der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung in der Fassung vom 16.04.2019 im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 22.11.2019 bis einschl. 23.12.2019 im Rathaus Rothenbuch, Schlossplatz 1 63860 Rothenbuch – Bauamt – zur allgemeinen Einsicht während der Öffnungszeiten aus. Weiter stehen die vorgenannten Unterlagen im gleichen Zeitraum im Internetauftritt der Gemeinde Rothenbuch unter

[www.rothenbuch.de](http://www.rothenbuch.de)

zur Verfügung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gründe: Unter Anwendung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes in Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange geprüft und hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Die Ausführungen und Bewertungen haben ergeben, dass nachhaltige negative Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten sind.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar. Es erscheint unwahrscheinlich, dass weitergehende negative Umweltauswirkungen im Bebauungsplanbereich entstehen können.

In der Zeit dieser 1. öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde Rothenbuch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits – und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im gleichen Zeitraum werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) gebeten.

Rothenbuch, den 07.11.2019

Gerd Aulenbach  
1. Bürgermeister